



Weil • Winterkamp • Knopp

Landschaftsarchitektin • Geographen
Partnerschaft für Umweltplanung



**Artenschutzrechtliche Vorprüfung
zur 60. Änderung des Flächennutzungsplanes und zur
Aufstellung des Bebauungsplanes „Rhede B 8“**

11.04.2018

1 Ausgangssituation und Aufgabenstellung

Die Katholische Kirchengemeinde St. Gudula ist Grundstückseigentümerin des ehemaligen DJK- Sportplatzes an der Elisabethstraße in Rhede (s. Abb. 1; Gem. Rhede, Flur 5, Flurstück 96 tlw.). Die Nutzung des Sportplatzes wurde vor geraumer Zeit aufgegeben; seit Sommer 2015 wird die Fläche bei der Stadt Rhede als Fläche für Natur auf Zeit geführt. Aufgrund ihrer integrierten Lage im Siedlungsgebiet, die sich durch unmittelbar angrenzende Wohngebiete, nah liegende soziale Infrastruktur- und Bildungseinrichtungen sowie die Nähe zur Rheder Innenstadt mit all ihren Versorgungsangeboten erkennen lässt, bietet sich die Fläche für eine wohnbauliche Entwicklung an. Die günstige Lage macht den künftigen Wohnstandort nicht nur für Familien mit Kindern, sondern in besonderem Maße auch für ältere Menschen (mit und ohne Betreuungsbedarf), für Menschen mit eingeschränkter Mobilität oder auch für junge Paare oder Singles, die ihren ersten eigenen Haushalt gründen, interessant.

Vor diesem Hintergrund wurde im Auftrag der Kirchengemeinde St. Gudula vom Architektur- und Stadtplanungsbüro Farwick und Grote aus Ahaus in enger Abstimmung mit der Grundstückseigentümerin und der Verwaltung der Stadt Rhede ein städtebauliches Konzept für das ehemalige, ca. 2,25 ha große Sportplatzgelände erarbeitet. Dieses Konzept hat den Anspruch, die Voraussetzungen für die Realisierung unterschiedlicher Bautypen und Wohnformen zu schaffen, die den Bedürfnissen der genannten Bevölkerungsgruppen Rechnung tragen und zugleich eine hohe städtebauliche und architektonische Qualität aufweisen. Gleichzeitig geht der städtebauliche Entwurf sensibel auf die vorhandenen Grünstrukturen ein.

Die Stadt Rhede möchte nun die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung des städtebaulichen Entwurfs schaffen und hat im Oktober 2017 den Aufstellungsbeschluss für die 60. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede und die Aufstellung des Bebauungsplans „Rhede B 8“ gefasst. Derzeit stellt der FNP die Sportplatzfläche noch als Grünfläche mit den Zweckbestimmungen Sportplatz, Bolzplatz und Spielplatz dar. Der städtebauliche Entwurf soll als Grundlage für die erforderliche Bauleitplanung dienen.

Das Plangebiet wird im Norden von der Elisabethstraße und im Osten von der Gudulastraße begrenzt, von denen aus das Baugebiet auch künftig erschlossen werden soll. Im Westen und Süden schließt sich mit dem Pastorenbusch eine Waldfläche an das Plangebiet. An der südlichen Plangebietsgrenze verläuft ein Graben und ein Wanderweg in Ost-Westrichtung. Südöstlich liegt das alte, von einer Gräfte umgebene Pfarrheim St. Gudula.

Im Planverfahren sind u. a. die artenschutzrechtlichen Belange zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund wurde die WWK Partnerschaft für Umweltplanung, Wandorf mit der Bearbeitung einer Artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP I) beauftragt.

Nach § 44 BNatSchG ist es u. a. verboten, wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestät-

ten zu beschädigen oder zu zerstören. Weiterhin dürfen wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten nicht erheblich gestört werden. Schließlich dürfen besonders geschützte Arten wildlebender Pflanzen nicht aus der Natur entnommen und ihre Standorte nicht beschädigt und zerstört werden. Diese artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen somit sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten flächendeckend, also überall dort wo betreffende Arten vorkommen.

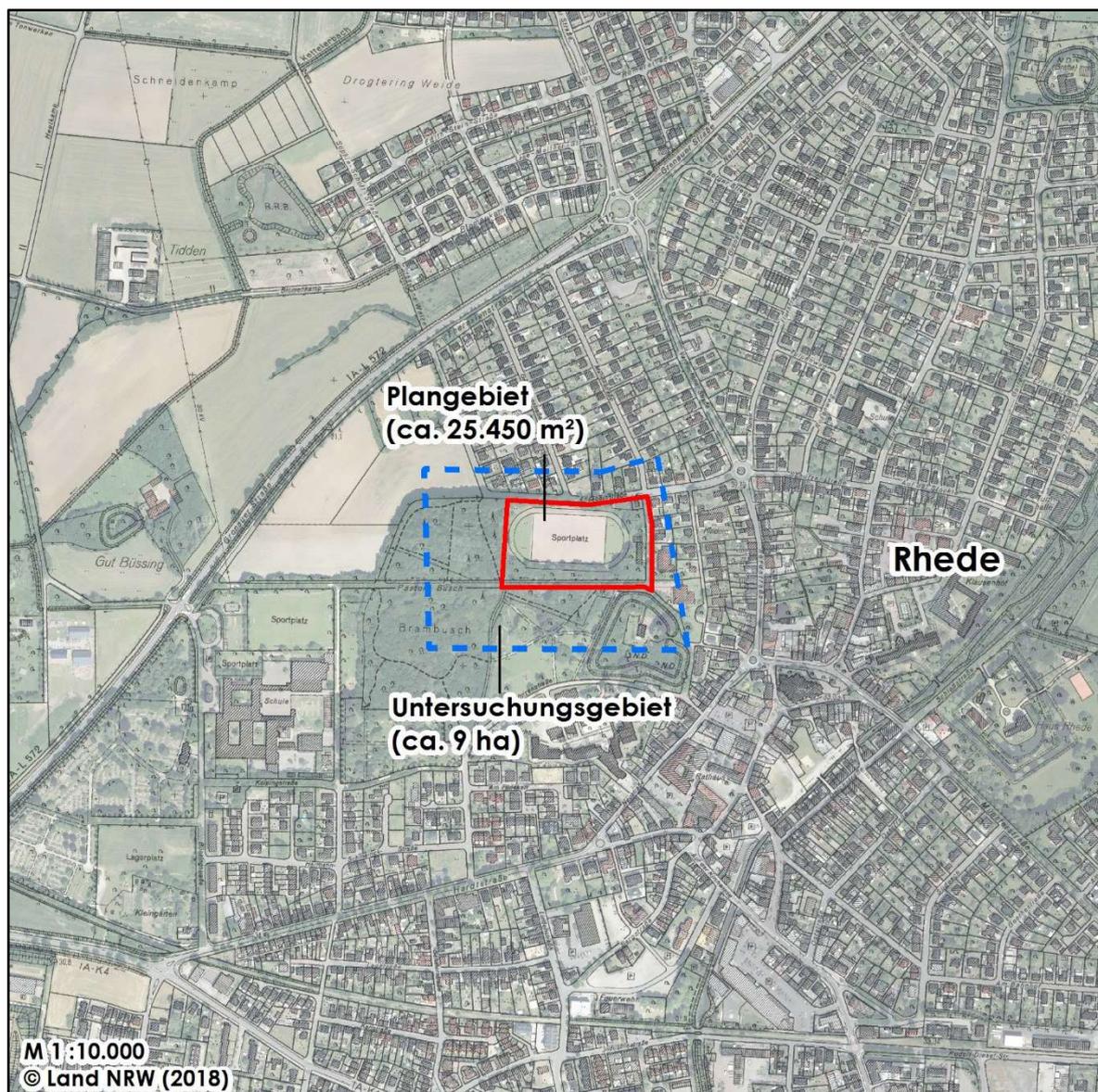


Abb. 1 Lage im Raum

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten (streng geschützten) Tier- und Pflanzenarten sowie für die europäischen Vogelarten. Hierzu zählen u. a. bei den Vögeln zahlreiche „Allerweltsarten“ (z. B. Kohlmeise, Buchfink). In Nordrhein-Westfalen werden diese Arten daher vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) nach naturschutzfachlichen Kriterien weiter eingeschränkt. Diese so-

nannten „planungsrelevanten Arten“ sind bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Einzelnen zu bearbeiten. Bezogen auf die Vogelarten gehören hierzu beispielsweise Arten, für die nach Europarecht besondere Vogelschutzgebiete auszuweisen sind, sowie Vogelarten, die in der Roten Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen einer Gefährdungskategorie zugeordnet wurden.

Ziel dieser artenschutzrechtlichen Vorprüfung ist es, festzustellen:

- ob „planungsrelevante“ Arten im Eingriffsraum vorkommen können und
- ob sie ggf. von den Planungen betroffen sein oder empfindlich darauf reagieren können.

Um zu beurteilen, mit welcher Erheblichkeit sich eine Handlung auf das Individuum auswirkt, sieht KIEL¹ den biologischen Fitnessbegriff als geeigneten Parameter an. Die Fitness eines Individuums ist der relative Beitrag des Individuums zum Genpool der Folgegeneration. Sie kann auch als Anteil des Individuums und seiner Nachkommenschaft an der gesamten lokalen Population umschrieben werden. Als „erhebliche Beeinträchtigungen“ einer Population bzw. von Lebensstätten werden demzufolge nur diejenigen Störungen, Zerstörungen und Beschädigungen betrachtet, die diese Population gefährden.

Für die artenschutzrechtliche Vorprüfung werden Informationen bei den entsprechenden Fachbehörden abgefragt. Zudem werden die vorkommenden Biotop- und Nutzungsstrukturen erhoben und ausgewertet, um auf dieser Basis das potentielle Vorkommen planungsrelevanter Arten abzuschätzen. Die Vorprüfung schließt mit Hinweisen zum weiteren Vorgehen ab.

2 Charakterisierung des Planvorhabens und des Plangebietes im Hinblick auf das Vorkommen von planungsrelevanten Arten

2.1 Planvorhaben

Derzeit befindet sich das Planvorhaben in der Ausarbeitungsphase. Die nachfolgenden Ausführungen dienen daher einer zusammenfassenden Darstellung des Planvorhabens nach dem derzeitigen Stand der Dinge², welche die Beurteilungsgrundlage für diese Artenschutzrechtliche Vorprüfung bildet. Das Plangebiet hat eine Gesamtgröße von 25.450 m², die Größe des umgebenden Untersuchungsgebietes beträgt ca. 9 ha (s. Abb. 1 und Abb. 2).

- Das brach liegende ehemalige Sportgelände befindet sich im Bereich der Gudulastraße nordwestlich der Innenstadt von Rhede. Aufgrund dieser Lage handelt es sich um eine prädestinierte und stark nachgefragte Fläche für die innerstädtische Randbebauung.
- Geplant ist eine Mischung aus Wohnformen mit maximal zwei Geschossen für das betreute Wohnen im Alter (1 Haus), Stadtwohnungen (5 Häuser), verketteten Einfamilienhäusern (12 Häuser) sowie freistehenden Einfamilienhäusern (4 Häuser).

¹ KIEL, Ernst-Friedrich: Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und Prüfschritten. In: LÖBF-Mitteilung 30.2005 H. 1, S. 12-17

² farwick+grote: Präsentation „Rhede, Das neue Gudulaviertel, Städtebaulicher Entwurf Umnutzung DJK-Sportplatz“ vor dem Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt am 18.10.2017

- Vor dem Gebäude für das betreute Wohnen soll als verbindendes Gelenk ein „Dorfplatz“ mit südlich angrenzend gelegenem Spielplatz entstehen, die zwei dort vorhandenen markanten Buchen (s. Abb. 2 und Abb. 3) werden erhalten.
- Die Erschließung erfolgt in Form eines verkehrsberuhigten Bereiches (Mischverkehrsfläche) mit einer Gesamtbreite von 6,75 m. Die Stellplatzbreite beträgt 2,00 m. Öffentliche Stellplätze werden dabei im Seitenraum der Erschließungsstraße bereitgestellt, private Stellplätze befinden sich auf den Grundstücken.
- Es wird ein Abstand von 20 m von den Waldflächen eingehalten, der vorhandene Baumbestand bleibt weitestgehend erhalten. Lediglich im Norden und Osten erfolgt die verkehrliche Anbindung an das vorhandene Straßennetz.
- Weiterhin ist die Neupflanzung von Einzelbäumen innerhalb des Gebietes geplant, die Stellplatzanlagen sollen eingefriedet und begrünt werden.
- Erforderliche Fäll- und Rodungsarbeiten werden zwischen dem 01.10. eines Jahres und dem 28./29.02. des Folgejahres durchgeführt.

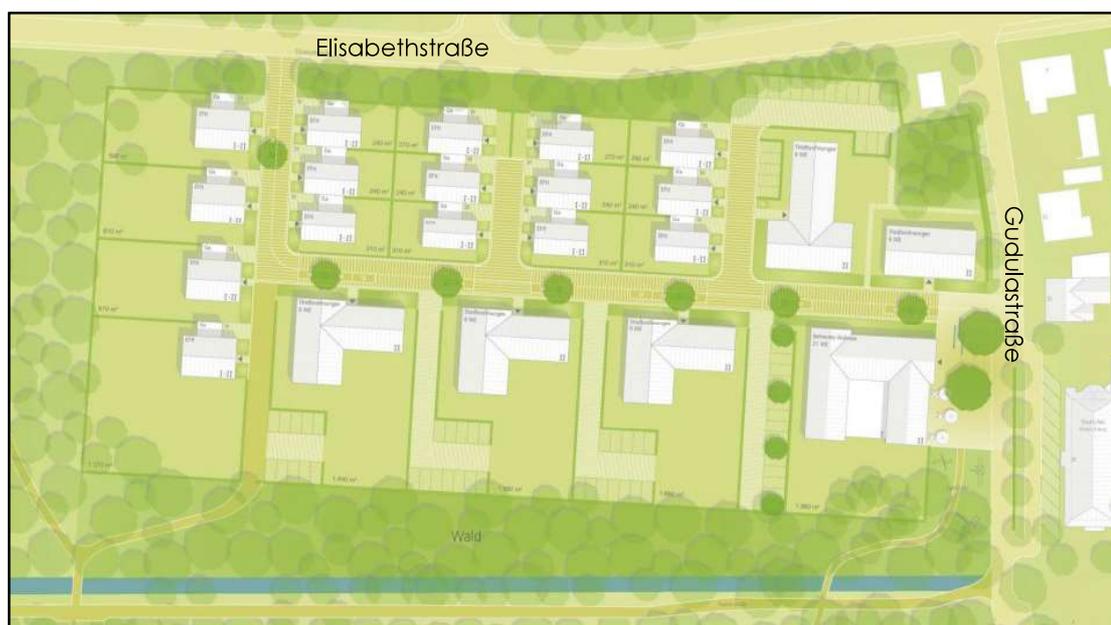


Abb. 2 Planvorhaben

2.2 Bestandssituation

Die bei der Geländeaufnahme im März 2018 innerhalb des Untersuchungsgebietes festgestellten Biotop- und Nutzungstypen sind in Abb. 3 zeichnerisch dargestellt und werden im Folgenden zusätzlich beschrieben. Die Codierung der Biotop- und Nutzungstypen erfolgt angelehnt an den Biotop- und Lebensraumtypenkatalog des LANUV NRW³.

Das untersuchte Gebiet liegt im Nordwesten des Zentrums von Rhede und umfasst die Wohnhäuser (**HN**) und zugehörigen Gärten (**HJO**) an der Elisabeth- und Gudulastraße sowie umgebende Grün- und Gehölzstrukturen. Den Kern der Fläche bildet der zur Überbauung vorgesehene ehemalige Sportplatz (**SP4**, s. Foto 1), auf

³ LANUV NRW – Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW: Biotop- und Lebensraumtypenkatalog. Recklinghausen Mai 2016

dem nach der Nutzungsaufgabe eine Grünlandeinsaat stattfand (seit 2015 wird die Fläche als „Natur auf Zeit“ geführt).

Westlich und südlich grenzt an den Sportplatz eine große Mischwaldfläche (**AG3**, s. Foto 1 und 2) aus Stieleichen (*Quercus robur*), Buchen (*Fagus sylvatica*), Eschen (*Fraxinus excelsior*) und Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*). Als Nadelhölzer sind Lärchen (*Larix decidua*) und Fichten (*Picea abies*) beigemischt. Westlich des Sportplatzes stocken in dem Bestand auch Erlen (*Alnus glutinosa*). Liegendes und stehendes Totholz ist reichlich vorhanden. Im südlichen Bereich des Sportplatzes findet sich Grenzbereich von Offenland zu der Waldfläche eine stellenweise mit Wasser gefüllte Vertiefung (s. Foto 1).

Südlich des Wirtschaftsweges (**VB**, Pastors Busch, wassergebunden, s. Foto 3) sind die Bäume vorwiegend in der Wuchsklasse „ta1“, d. h. ihr Brusthöhendurchmesser (BHD) liegt bei 38 bis 50 cm. Im westlichen UG wird der Wirtschaftsweg von einer gesetzlich geschützten Siel-Eichenallee begleitet (s. Abb. 3).

Nördlich des Wirtschaftsweges haben die Bäume hauptsächlich einen BHD von 14 bis 50 cm („ta1 bis ta2“). Hier befindet sich zudem ein abschnittsweise wasserführender Graben (**FN**, s. Foto 3).

In südlichen UG gibt es einen Park mit altem Baumbestand (**HM1**, s. Foto 5), östlich davon liegt das Pfarrheim St. Gudula mit seiner umgebenden Garten- und Gehölzfläche (**AB1**, Buchen-Eichenmischwalddeckung, BHD bis 7 cm) sowie der Gräfte (**FF3**, s. Foto 6). An der Gräfte wurden im Winterhalbjahr 2017/2018 viele Gehölze (Erlen und Eichen) entfernt, zudem ist hier nach Auskunft der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Borken eine Entschlammung geplant.

Mit der Elisabethstraße und der Gudulastraße verlaufen zwei vollversiegelte Erschließungsstraßen (**VA0**) aus Asphalt oder Pflaster im nördlichen und östlichen UG. Im Norden befindet sich parallel zur Elisabethstraße eine Wallhecke (**BD1**), die von tlw. mehrstämmigen Buchen (*Fagus sylvatica*), Eichen (*Quercus robur*) und Sandbirken (*Betula pendula*) geprägt wird. An der Gudulastraße liegen zwei Feldgehölze (**BA1**), die im Norden von Eichen („ln“) und im von Buchen („lc“) geprägt werden. die im Nordosten gelegene Trafostation (**SE17**) ist von einem Siedlungsgehölz (**BA3**) umgeben. Westlich des Trafohauses existiert ein Spielplatz (**SP3**, s. Foto 4). Nordwestlich liegt zudem eine Ackerfläche (**HA0**) im UG.

Östlich des Sportplatzes in Bereich des nun abgerissenen Sportplatzgebäudes stocken als markante Bäume u. a. zwei Buchen (s. Foto 7; BHD 85 bzw. 91 cm, Höhe 24 bzw. 23 m).

Während der Geländebegehung im März 2018 würde das Plangebiet auf das Vorhandensein von Horst- und Höhlenbäumen geprüft. Potenzielle Baumhöhlen (s. Foto 8) für Vögel und/oder Fledermäuse wurden dabei in der Wallhecke (BD1) und den beiden Feldgehölzen (BA1) gesichtet.



Foto 1: Blick nach Osten entlang des Grenzbereiches von Laubmischwald und Sportplatz



Foto 2: Laubmischwald



Foto 3: Blick entlang des Wirtschaftsweges nach Osten



Foto 4: Spielplatz



Foto 5: Park mit altem Baumbestand



Foto 6: Gräfte



Foto 7: 2 markante Buchen östlich des Sportplatzes

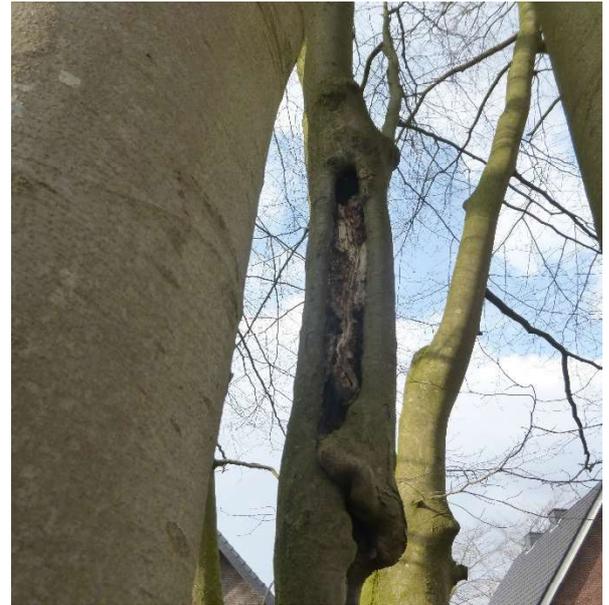


Foto 8: Potenzieller Höhlenbaum



Biotoptypen

- AB1** Buchen-Eichenmischwald (Dickung)
ta4: bis 7 cm Brusthöhendurchmesser
- AG3** sonstiger Laubmischwald,
ta1: 38 - 50 cm BHD
ta2: 14 - 38 cm BHD
- BA1** Feldgehölz
lc: vorw. Buche; ln: vorw. Eiche
- BA3** Siedlungsgehölz
- BD1** Wallhecke
- FF3** Gräfte
- FN** Graben
- HA0** Acker
- HJ0** Garten
- HM1** Parkanlage mit altem Baumbestand
- HN** Gebäude
- SE17** Trafohaus
- SP3** Spielplatz
- SP4** Sportplatz
- VA0** Erschließungsstr. (Asphalt/Pflaster)
- VB** Wirtschaftsweg (wassergebunden)

markante Einzelbäume

- Einzelbaum
- 1:** Buche, BHD = 85 cm, Höhe = 24 m
- 2:** Buche, BHD = 91 cm, Höhe = 23 m

Sonstiges

- Plangebiet (ca. 25.450 m²)
- Untersuchungsgebiet (ca. 9 ha)
- zweireihige Stiel-Eichenallee

Abb. 3 Biotop- und Nutzungstypen

M 1 : 1.500
© Land NRW (2018)

Gelände des St. Vinzenz Krankenhauses

3 Hinweise zum potentiellen Vorkommen von planungsrelevanten Tierarten

3.1 Datenabfrage

Amtlicher und ehrenamtlicher Naturschutz

In der nachfolgenden Tabelle sind die kontaktierten Stellen und deren Informationen für das dargestellte Untersuchungsgebiet enthalten.

Tab. 1 Hinweise zum potentiellen Vorkommen von planungsrelevanten Arten

UNB Kreis Borken, Frau Schwarldmann
<ul style="list-style-type: none"> - Für das Untersuchungsgebiet liegen keine Daten zu planungsrelevanten Arten vor.
Auswertung Geoatlas Kreis Borken
<ul style="list-style-type: none"> - Das Plangebiet liegt bereichsweise innerhalb der Grenzen des Landschaftsplanes „Bocholt-Rhede“. - Das Plangebiet und sein näheres Umfeld liegen nicht in Bereichen mit Schutzausweisungen (Natur- und Landschaftsschutzgebiete, geschützte Biotop nach § 42 LNatSchG NRW, Naturdenkmal, geschützte Landschaftsbestandteile).
Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV)
<ul style="list-style-type: none"> - Innerhalb des Plangebietes finden sich keine im LINFOS verzeichneten schutzwürdigen Flächen (z. B. gesetzlich geschützte Biotop, Flächen aus dem Biotopkataster). - Als linienhaftes Element entlang des Weges „Pastors Busch“, stockt im südwestlichen Plangebiet eine zweireihige nach § 41 LNatSchG NRW gesetzlich geschützte Stiel-Eichenallee, die sich weiter nach Westen fortsetzt (s. Abb. 3).
NABU-Borken, Christian Giese
<p>Für die Stadt Rhede sind folgende Fledermausarten nachgewiesen und sollten bei der Planung Berücksichtigung finden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wasserfledermaus - Wochenstubenquartier - Teichfledermaus - Sommernachweis - Brandtfledermaus - Einzelquartiere, Sommernachweis - Bartfledermaus/Brandtfledermaus - Sommernachweis - Fransenfledermaus - Einzelquartiere, Sommernachweis - Braunes Langohr - Wochenstubenquartiere, Winterquartier - Abendsegler - Einzelquartiere - Kleinabendsegler - Wochenstubenquartiere - Breitflügelfledermaus - Wochenstubenquartiere - Zwergfledermaus - Wochenstubenquartiere, Winterquartier - Raauhautfledermaus - Einzelquartiere, Sommernachweise - Mückenfledermaus – Sommernachweise

Tab. 1 (Forts.) Hinweise zum pot. Vorkommen von planungsrelevanten Arten

NABU-Borken, Christian Giese
<p>Im Grenzbereich der Stadt Rhede sind zudem folgende Arten nachgewiesen und für Rhede nicht auszuschließen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bechsteinfledermaus - Winterquartier - Großes Mausohr - Graues Langohr <p>Weiterhin wurden folgender Hinweis gegeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es gibt direkt östlich der Eingriffsfläche im "alten Jugendheim" ein Ersatzquartier für Fledermäuse. Es wurde dort ein Dachboden als Ausgleichsmaßnahme speziell als Wochenstube für Fledermäuse hergerichtet. <p>Zudem befindet sich 120 Meter südöstlich auf dem Gelände des Krankenhauses einen Bunker, der als Winterquartier für Fledermäuse dient.</p>

Zusammenfassend wird festgestellt, dass für das Untersuchungsgebiet bei den kontaktierten Stellen Daten zum Vorkommen von Fledermäusen und somit planungsrelevanten Tierarten vorliegen.

FIS-Abfrage

Wertbestimmende Lebensraumtypen für das Vorkommen planungsrelevanter Tierarten sind Laubwälder, Kleingehölz, Acker, Brachen, Garten, Gebäude, Still- und Fließgewässer, Höhlen- und Horstbäume.

Zur weiteren Eingrenzung planungsrelevanter Tierarten für den Eingriffsraum wurde daher eine Datenabfrage⁴ in dem Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ für das Messtischblatt (MTB) 4106 Rhede, Quadrant 3 und den og. wertbestimmenden Lebensraumtypen durchgeführt. Hierbei wird eine aktuelle Liste aller im Bereich des MTB nach dem Jahr 2000 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten erzeugt. Demnach kommen im Bereich des MTB bezogen auf die benannten wertbestimmenden Lebensraumtypen Säugetiere, Vögel und Amphibien als planungsrelevante Tierarten vor (s. Tab. 2). In der Tab. 2 sind die Arten mit Hauptvorkommen in den wertbestimmenden Biotoptypen grau hinterlegt.

⁴ <http://www.naturschutzhinformatioenen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/3709-4 und 3710-3>

Tab. 2 Planungsrelevante Tierarten nach Datenabfrage (MTB 4106-3 Rhede)

Art	Status	Erhaltungszustand	Laubwald	Fließgewässer	Kleingehölz	Acker	Gärten	Gebäude	Stillgewässer	Höhlenbäume	Horstbäume	Brache
Säugetiere												
Fischotter	vorhanden	S↑		FoRu, Na					FoRu, Na			
Große Bartfledermaus	vorhanden	U	Na	(Na)	Na		Na	FoRu!	Na	Ru		
Vögel												
Baumfalke	Brutvorkommen	U	(FoRu)	Na	(FoRu)				Na		FoRu!	
Baumpieper	Brutvorkommen	U	(FoRu)		FoRu							FoRu
Eisvogel	Brutvorkommen	G		FoRu!			(Na)		FoRu			
Feldlerche	Brutvorkommen	U↓				FoRu!						FoRu!
Feldsperling	Brutvorkommen	U	(Na)		(Na)	Na	Na	FoRu		FoRu		Na
Flussregenpfeifer	Brutvorkommen	U		(FoRu)		(FoRu)			(FoRu)			FoRu
Flusseeeschwalbe	Brutvorkommen	U		(FoRu)					FoRu			
Gartenrotschwanz	Brutvorkommen	U	FoRu		FoRu		FoRu	FoRu		FoRu		
Habicht	Brutvorkommen	G↓	(FoRu)		(FoRu), Na	(Na)	Na				FoRu!	(Na)
Kiebitz	Brutvorkommen	U↓				FoRu!						FoRu
Kleinspecht	Brutvorkommen	U	Na		Na		Na			FoRu!		
Kuckuck	Brutvorkommen	U↓	(Na)		Na		(Na)					Na
Mäusebussard	Brutvorkommen	G	(FoRu)		(FoRu)	Na					FoRu!	(Na)
Mehlschwalbe	Brutvorkommen	U		(Na)		Na	Na	FoRu!	Na			(Na)
Mittelmeermöwe	Brutvorkommen	unbek.		(FoRu)					(FoRu)			
Nachtigall	Brutvorkommen	G	FoRu	(FoRu)	FoRu!		FoRu		(FoRu)			FoRu
Pirol	Brutvorkommen	U↓	FoRu		FoRu		(FoRu)					
Rauchschwalbe	Brutvorkommen	U		(Na)	(Na)	Na	Na	FoRu!	Na			(Na)
Rebhuhn	Brutvorkommen	S				FoRu!	(FoRu)					FoRu!
Schleiereule	Brutvorkommen	G			Na	Na	Na	FoRu!				Na

G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht, ↓ negative Entwicklungstendenz, ↑ positive Entwicklungstendenz FoRu - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum); FoRu! - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum); (FoRu) - Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum); Ru - Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum); Ru! - Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum); (Ru) - Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum); Na - Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum); (Na) - Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Tab. 2 (Forts.) Planungsrelevante Tierarten nach Datenabfrage (MTB 4106-3 Rhede)

Art	Status	Erhaltungszustand	Laubwald	Fließgewässer	Kleingehölz	Acker	Gärten	Gebäude	Stillgewässer	Höhlenbäume	Horstbäume	Brache
Säugetiere												
Schwarzkehlchen	Brutvorkommen	G		(FoRu)	FoRu	(FoRu)						FoRu
Schwarzspecht	Brutvorkommen	G	Na		(Na)					FoRu!		
Silberreihher	Rast-/Wintervork.	G		Ru					Ru			
Sperber	Brutvorkommen	G	(FoRu)		(FoRu), Na	(Na)	Na				FoRu!	(Na)
Steinkauz	Brutvorkommen	G↓			(FoRu)	(Na)	(FoRu)	FoRu!		FoRu!		Na
Sturmmöwe	Brutvorkommen	U				Na		FoRu	FoRu			
Teichrohrsänger	Brutvorkommen	G		FoRu					FoRu			
Turmfalke	Brutvorkommen	G			(FoRu)	Na	Na	FoRu!			FoRu	Na
Turteltaube	Brutvorkommen	S	FoRu		FoRu	Na	(Na)					Na
Uferschwalbe	Brutvorkommen	U		Na	(Na)	(Na)			Na			
Uhu	Brutvorkommen	G	Na					(FoRu)			(FoRu)	(Na)
Wachtel	Brutvorkommen	U				FoRu!						FoRu!
Waldkauz	Brutvorkommen	G	Na		Na	(Na)	Na	FoRu!		FoRu!		Na
Waldohreule	Brutvorkommen	U	Na		Na		Na				FoRu!	(Na)
Waldschnepfe	Brutvorkommen	G	FoRu!		(FoRu)							
Wespenbussard	Brutvorkommen	U	Na		Na						FoRu!	
Wiesenpieper	Brutvorkommen	S	(FoRu)			(FoRu)						(FoRu)
Amphibien												
Kreuzkröte	vorhanden	U		(FoRu)			(FoRu)	(Ru)	FoRu			FoRu!

G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht, ↓ negative Entwicklungstendenz, ↑ positive Entwicklungstendenz FoRu - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum); FoRu! - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum); (FoRu) - Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum); Ru - Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum); Ru! - Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum); (Ru) - Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum); Na - Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum); (Na) - Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Es zeigt sich, dass in dem Plangebiet mit den genannten wertbestimmenden Lebensraumtypen zahlreiche planungsrelevante Tierarten, v. a. Vögel, aber auch Säugetiere (Fischotter und Große Bartfledermaus) und die Kreuzkröte als Amphibie potenziell vorkommen können. Einige von diesen Arten zeigen für die wertbestimmenden Lebensraumtypen Hauptvorkommen auf, die im Folgenden näher beschrieben werden. Das Hauptvorkommen ist für alle betroffenen Arten jeweils die Fortpflanzungs- und Ruhestätte.

In dem wertbestimmenden Lebensraumtyp „Horstbäume“ können die Arten Baumfalke, Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldohreule und Wespenbussard vorkommen.

Kleinspecht, Schwarzspecht, Steinkauz und Waldkauz haben ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten in dem wertbestimmenden Lebensraumtyp „Höhlenbäume“.

In dem wertbestimmenden Lebensraumtyp „Acker“ sind Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn und Wachtel mit einem Hauptvorkommen zu finden, diese Arten haben bis auf den Kiebitz auch ein Hauptvorkommen auf Brachen.

In dem wertbestimmenden Lebensraumtyp Laubwald ist die Waldschnepfe mit Hauptvorkommen vertreten, für die Nachtigall gilt dies für Kleingehölze, für den Eisvogel für Fließgewässer.

An bzw. in Gebäuden ist die Große Bartfledermaus und die Vogelarten Arten Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Schleiereule, Steinkauz, Turmfalke und Waldkauz mit Hauptvorkommen zu finden.

Hauptvorkommen von Rastvögeln finden sich in den genannten wertbestimmenden Lebensraumtypen nicht.

3.2 Artenschutzrechtliche Relevanz / Handlungsempfehlung

Amphibien

Die Abfrage des Messtischblattes ergab einen Hinweis auf das potenzielle Vorkommen von Kreuzkröten im Großraum. Die Pionierart bevorzugt warme und offene Lebensräume mit lockeren und oft sandigen Böden. Nach dem LANUV NRW⁵ sind in NRW „die aktuellen Vorkommen vor allem auf Abgrabungsflächen in den Flussauen konzentriert (z.B. Braunkohle-, Locker- und Festgesteinabgrabungen).“ Als Laichgewässer werden vor allem kaum bis nicht bewachsene fischfreie Flach- und Kleingewässer genutzt. Im Untersuchungsgebiet sind solche Flächen nicht vorhanden, ein Vorkommen der Kreuzkröte ist somit nicht anzunehmen.

Vögel

Da sich die benannten Vorkommen von Tierarten auf den gesamten Messtischblattquadranten beziehen, wurden die Lebensraumansprüche für alle in Tab. 2 aufgeführten Vogelarten hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den vorgefunde-

⁵<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/saeugetiere/kurzbeschreibung/6567>

nen Habitatstrukturen innerhalb des Plangebietes und seinem näheren Umfeld überprüft.

In Tab. 3 sind die Lebensraumansprüche der potentiell vorkommenden Vogelarten mit Hauptvorkommen ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten in den wertbestimmenden Lebensraumtypen und deren Übereinstimmung mit den örtlichen Habitatstrukturen im Einzelnen dargestellt. In der Tabelle werden zudem die Übereinstimmung der Lebensraumansprüche mit den örtlichen Habitatstrukturen überprüft sowie die potentielle Betroffenheit der Art bewertet. Hierbei wird direkt berücksichtigt, dass die Schnitt- und Rodungsarbeiten an den Gehölzen außerhalb des Brutzeitraumes (01.03. bis 30.09.) erfolgen. Im Anschluss an die Tabelle werden im Text nähere Ausführungen zur Bewertung der potenziellen Betroffenheit gegeben.

Die Artinformationen wurden den Steckbriefen der planungsrelevanten Arten des LANUV NRW⁶ sowie dem Brutvogelatlas NRW⁷ entnommen.

Tab. 3 Lebensraumansprüche planungsrelevanter Vogelarten und Übereinstimmung mit örtlichen Habitatstrukturen

Tierart, Lebensraumansprüche und Bewertung	
Baumfalke	
<u>Lebensraumansprüche</u>	
halboffene Landschaft, nutzt dabei Gehölze, Baumgruppen und Baumreihen der Auen- und Kulturlandschaft, Parklandschaften, Kiefernheiden, lichte Wälder und Randzonen größerer Wälder als Neststandorte; Jagdgebiete sind großräumige Grünlandflächen, Heiden, Waldlichtungen, stehende Gewässer und Verlandungszonen	
<u>Bewertung</u>	
Übereinstimmung mit Habitatstrukturen:	ja
Betroffenheit:	nein
Horstbäume werden nicht in Anspruch genommen, gleichartige Biotopstrukturen im Umfeld sind weiterhin ausreichend vorhanden.	
Eisvogel	
<u>Lebensraumansprüche</u>	
besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufeln; brütet bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren, ebenfalls angenommen werden Wurzelteller von umgestürzten Bäumen sowie künstliche Nisthöhlen; Brutplätze liegen oftmals wassernah, sind tlw. aber auch bis zu mehrere hundert Meter vom nächsten Gewässer entfernt; Nahrungssuche in kleinfischreichen Gewässern mit guten Sichtverhältnissen und überhängenden Ästen als Ansitzwarten; außerhalb der Brutzeit auch an Gewässern fernab der Brutgebiete, bisweilen auch in Siedlungsbereichen; Brutreviergröße ca. 1-2,5 km (kleine Fließgewässer) bzw. ca. 4-7 km (größere Flüsse)	
<u>Bewertung</u>	
Übereinstimmung mit Habitatstrukturen:	nein
Betroffenheit:	nein

⁶ <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/liste>

⁷ Grüneberg C., S. R. Sudmann (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL Museum für Naturkunde, Münster.

Tab. 3 (Forts.) Lebensraumansprüche planungsrelevanter Vogelarten und Übereinstimmung mit örtlichen Habitatstrukturen

Tierart, Lebensraumansprüche und Bewertung	
Feldlerche	
<u>Lebensraumansprüche</u>	
ehemaliger Steppenbewohner, Charakterart der offenen Feldflur, reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete; Brutreviergröße 0,25 bis 5 Hektar.	
<u>Bewertung</u>	
Übereinstimmung mit Habitatstrukturen:	nein
Betroffenheit:	nein
Habicht	
<u>Lebensraumansprüche</u>	
Vorkommen in Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen; Bruthabitate bilden Waldinseln ab einer Größe von 1-2 ha; Brutplätze zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen auf Bäumen in 14-28 m Höhe (z.B. Lärche, Fichte, Kiefer oder Rotbuche); Jagdgebietsgröße in optimalen Lebensräumen 4-10 km ²	
<u>Bewertung</u>	
Übereinstimmung mit Habitatstrukturen:	ja
Betroffenheit:	nein
Horstbäume werden nicht in Anspruch genommen, gleichartige Biotopstrukturen im Umfeld sind weiterhin ausreichend vorhanden.	
Kiebitz	
<u>Lebensraumansprüche</u>	
Charaktervogel offener Grünlandgebiete, bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden; seit einigen Jahren verstärkt auch auf Ackerland (oft sehr geringer Bruterfolg), bei der Wahl des Neststandortes Bevorzugung von offenen und kurzen Vegetationsstrukturen	
<u>Bewertung</u>	
Übereinstimmung mit Habitatstrukturen:	nein
Betroffenheit:	nein
Kleinspecht	
<u>Lebensraumansprüche</u>	
besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil; Vorkommen in dichten, geschlossenen Wäldern höchstens im Randbereich; im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand; Siedlungsdichte bis zu 0,3-2,5 Brutpaare auf 10 ha; Anlage der Nisthöhle in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v.a. Pappeln, Weiden)	
<u>Bewertung</u>	
Übereinstimmung mit Habitatstrukturen:	ja
Betroffenheit:	nein
Gehölzstrukturen werden nur sehr kleinflächig in Anspruch genommen, gleichartige Biotopstrukturen im Umfeld sind weiterhin ausreichend vorhanden. Die Schnitt- und Rodungsarbeiten an den Gehölzen erfolgen außerhalb der Brutzeit. Vor Baumfällungen oder starkem Beschnitt von Baumkronen wird im Vorfeld geprüft, ob ggf. vorhandene Baumhöhlen beeinträchtigt werden.	

Tab. 3 (Forts.) Lebensraumansprüche planungsrelevanter Vogelarten und Übereinstimmung mit örtlichen Habitatstrukturen

Tierart, Lebensraumansprüche und Bewertung	
Mäusebussard	
<u>Lebensraumansprüche</u>	
besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern Vorhandensein von geeigneten Baumbeständen als Brutplatz; bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume; Anlage des Horstes in 10-20 m Höhe; Jagdgebiet sind Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes; Größe des Jagdreviers in optimalen Lebensräumen von nur 1,5 km ² pro Brutpaar	
<u>Bewertung</u>	
Übereinstimmung mit Habitatstrukturen:	ja
Betroffenheit:	nein
Horstbäume werden nicht in Anspruch genommen, gleichartige Biotopstrukturen im Umfeld sind weiterhin ausreichend vorhanden.	
Mehlschwalbe	
<u>Lebensraumansprüche</u>	
Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen, bevorzugt als Koloniebrüter frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten; Bau der Lehmester (Material aus Lehmpfützen und Schlammstellen notwendig) an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen; Industriegebäude und technische Anlagen (z.B. Brücken, Talsperrern) sind ebenfalls geeignet; bestehende Kolonien werden oft über viele Jahre besiedelt, wobei Altnester bevorzugt angenommen werden; Nahrungsgebiete sind insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in Brutplatznähe	
<u>Bewertung</u>	
Übereinstimmung mit Habitatstrukturen:	nein
Betroffenheit:	nein
Nachtigall	
<u>Lebensraumansprüche</u>	
besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme; sucht die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen; für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen ist eine ausgeprägte Krautschicht wichtig, das Nest wird in Bodennähe in dichtem Gestrüpp angelegt; Brutreviergröße ca. 0,2 bis 2 ha	
<u>Bewertung</u>	
Übereinstimmung mit Habitatstrukturen:	ja
Betroffenheit:	nein
Die Schnitt- und Rohdungsarbeiten finden außerhalb der Brutzeit statt, gleichartige Biotopstrukturen im Umfeld sind weiterhin ausreichend vorhanden.	
Rauchschwalbe	
<u>Lebensraumansprüche</u>	
Charakterart der extensiv genutzten, bäuerlichen Kulturlandschaft; abnehmende Besiedlungsdichte mit zunehmender Verstädterung, fehlt in typischen Großstadtlandschaften; Bau von Nestern aus Lehm und Pflanzenteilen in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude); Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbesserung wieder angenommen	
<u>Bewertung</u>	
Übereinstimmung mit Habitatstrukturen:	nein
Betroffenheit:	nein

Tab. 3 (Forts.) Lebensraumansprüche planungsrelevanter Vogelarten und Übereinstimmung mit örtlichen Habitatstrukturen

Tierart, Lebensraumansprüche und Bewertung	
Rebhuhn	
<u>Lebensraumansprüche</u>	
offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern, wichtige Zusatzstrukturen sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege	
<u>Bewertung</u>	
Übereinstimmung mit Habitatstrukturen:	nein
Betroffenheit:	nein
Schleiereule	
<u>Lebensraumansprüche</u>	
ausgesprochen reviertreuer Kulturfolger der halboffenen Landschaft, in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen, wo als Nistplatz und Tagesruhesitz störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt werden, die einen freien An- und Abflug gewähren; Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen dienen als Jagdgebiete	
<u>Bewertung</u>	
Übereinstimmung mit Habitatstrukturen:	ja
Betroffenheit:	nein
Gebäude werden nicht entfernt. Gleichartige Biotopstrukturen, die als Jagdgebiet dienen können sind im Umfeld weiterhin ausreichend vorhanden.	
Schwarzkehlchen	
<u>Lebensraumansprüche</u>	
besiedelt magere Offenlandbereiche mit kleinen Gebüschchen, Hochstauden, strukturreichen Säumen und Gräben, wie Grünlandflächen, Moore und Heiden sowie Brach- und Ruderalflächen; höhere Einzelstrukturen als Sitz- und Singwarte sowie kurzrasige und vegetationsarme Flächen zum Nahrungserwerb sind wichtige Habitatbestandteile; Brutreviergröße: 0,5 bis 2 ha; groß, Siedlungsdichten > 1 Brutpaar auf 10 ha; Anlage des Nestes bodennah in einer kleinen Vertiefung; Nahrung: Insekten und Spinnen sowie andere kleine Wirbellose	
<u>Bewertung</u>	
Übereinstimmung mit Habitatstrukturen:	teilw.
Betroffenheit:	nein
Die brutortstreue Art benötigt bis zu 2 m hohe Ansitzwarten und dichte krautige Vegetation zur Nestanlage. Da diese Strukturen vor Ort wenig bis kaum vorhanden sind, ist nicht mit einem Vorkommen des in NRW selten Brutvogels zu rechnen.	
Schwarzspecht	
<u>Lebensraumansprüche</u>	
ausgesprochen ortstreu Art mit Vorkommen in ausgedehnten Waldgebieten (v. a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen) und auch in Feldgehölzen mit einem hohen Totholzanteil (Nahrung sind Ameisen und holzbewohnende Wirbellosen); Brutreviergröße 250-400 ha Waldfläche; als Brut- und Schlafbäume werden glattrindige, astfreie Stämme mit freiem Anflug und im Höhlenbereich mind. 35 cm Durchmesser genutzt (v.a. alte Buchen und Kiefern)	

Tab. 3 (Forts.) Lebensraumansprüche planungsrelevanter Vogelarten und Übereinstimmung mit örtlichen Habitatstrukturen

Tierart, Lebensraumansprüche und Bewertung
<p>Schwarzspecht (Forts.)</p> <p><u>Bewertung</u></p> <p>Übereinstimmung mit Habitatstrukturen: ja Betroffenheit: nein</p> <p>Gehölzstrukturen werden nur sehr kleinflächig in Anspruch genommen, gleichartige Biotopstrukturen im Umfeld sind weiterhin ausreichend vorhanden. Die Schnitt- und Rodungsarbeiten an den Gehölzen erfolgen außerhalb der Brutzeit. Vor Baumfällungen oder starkem Beschnitt von Baumkronen wird im Vorfeld geprüft, ob ggf. vorhandene Baumhöhlen beeinträchtigt werden.</p>
<p>Sperber</p> <p><u>Lebensraumansprüche</u></p> <p>Vorkommen in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit ausreichendem Nahrungsangebot an Kleinvögeln, bevorzugt halboffene Parklandschaften; reine Laubwälder werden kaum besiedelt; im Siedlungsbereich Vorkommen auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen; Jagdgebiet pro Brutpaar ca. 4-7 km²; Brutplätze in 4-18 m Höhe meist in Nadelbaumbeständen (v. a. in dichten Fichtenparzellen) mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit</p> <p><u>Bewertung</u></p> <p>Übereinstimmung mit Habitatstrukturen: ja Betroffenheit: nein</p> <p>Horstbäume werden nicht in Anspruch genommen, gleichartige Biotopstrukturen im Umfeld sind weiterhin ausreichend vorhanden.</p>
<p>Steinkauz</p> <p><u>Lebensraumansprüche</u></p> <p>besiedelt offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit gutem Höhlenangebot; bevorzugte Jagdgebiete sind kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten; jagt am Boden in niedriger Vegetation; Brutplätze der ausgesprochen reviertreuen Tiere sind Baumhöhlen (v.a. in Obstbäumen, Kopfweiden), Höhlen und Nischen in Gebäuden und Viehställen sowie Nistkästen; Brutreviergröße zwischen 5 und 50 ha</p> <p><u>Bewertung</u></p> <p>Übereinstimmung mit Habitatstrukturen: ja Betroffenheit: nein</p> <p>Gehölzstrukturen werden nur sehr kleinflächig in Anspruch genommen, gleichartige Biotopstrukturen im Umfeld, die als Jagdgebiet dienen können, sind weiterhin ausreichend vorhanden. Die Schnitt- und Rodungsarbeiten an den Gehölzen erfolgen außerhalb der Brutzeit. Vor Baumfällungen oder starkem Beschnitt von Baumkronen wird im Vorfeld geprüft, ob ggf. vorhandene Baumhöhlen beeinträchtigt werden.</p>
<p>Turmfalke</p> <p><u>Lebensraumansprüche</u></p> <p>Vorkommen in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in Nähe menschlicher Siedlungen, Meidung geschlossener Waldgebiete; Nahrungsflächen sind Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen; Jagdrevier pro Brutpaar in optimalen Lebensräumen nur 1,5-2,5 km²; Bruten an Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden, aber auch alte Krähennester in Bäumen oder Nistkästen</p>

Tab. 3 (Forts.) Lebensraumansprüche planungsrelevanter Vogelarten und Übereinstimmung mit örtlichen Habitatstrukturen

Tierart, Lebensraumansprüche und Bewertung
<p>Turmfalke (Forts.)</p> <p><u>Bewertung</u> Übereinstimmung mit Habitatstrukturen: ja Betroffenheit: nein Horstbäume werden nicht in Anspruch genommen, gleichartige Biotopstrukturen im Umfeld sind weiterhin ausreichend vorhanden.</p>
<p>Wachtel</p> <p><u>Lebensraumansprüche</u> weiträumige und gehölzarme Feldlandschaften; benötigt hohe, deckungsreiche, jedoch auch lichte Krautschichten; Vorkommen auf extensiv genutzte Grünlandflächen, Brachen- und Saumstrukturen; Randbereiche von Gehölzen werden gemieden</p> <p><u>Bewertung</u> Übereinstimmung mit Habitatstrukturen: nein Betroffenheit: nein</p>
<p>Waldkauz</p> <p><u>Lebensraumansprüche</u> ausgesprochen reviertreuer Vogel mit Vorkommen in reich strukturierten Kulturlandschaften mit gutem Nahrungsangebot; Nistplatz in bevorzugt Baumhöhlen in lichten und lückigen Altholzbeständen in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen – auch Nisthilfen werden angenommen sowie Dachböden und Kirchtürme bewohnt; Reviergröße 25-80 ha</p> <p><u>Bewertung</u> Übereinstimmung mit Habitatstrukturen: ja Betroffenheit: nein Gehölzstrukturen werden nur sehr kleinflächig in Anspruch genommen, gleichartige Biotopstrukturen im Umfeld sind weiterhin ausreichend vorhanden. Die Schnitt- und Rodungsarbeiten an den Gehölzen erfolgen außerhalb der Brutzeit. Vor Baumfällungen oder starkem Beschnitt von Baumkronen wird im Vorfeld geprüft, ob ggf. vorhandene Baumhöhlen beeinträchtigt werden.</p>
<p>Waldohreule</p> <p><u>Lebensraumansprüche</u> Vorkommen bevorzugt in halboffenen Parklandschaften, aber auch in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrandern; Jagdgebiete in strukturreichen Offenlandbereichen sowie größeren Waldlichtungen Größe Brutrevier zwischen 20-100 ha; Nistplätze sind alte Nester von anderen Vogelarten (v.a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube)</p> <p><u>Bewertung</u> Übereinstimmung mit Habitatstrukturen: ja Betroffenheit: nein Horstbäume werden nicht in Anspruch genommen, gleichartige Biotopstrukturen, die als Jagdgebiet dienen können, sind im Umfeld weiterhin ausreichend vorhanden.</p>

Tab. 3 (Forts.) Lebensraumansprüche planungsrelevanter Vogelarten und Übereinstimmung mit örtlichen Habitatstrukturen

Tierart, Lebensraumansprüche und Bewertung	
Waldschnepfe	
<u>Lebensraumansprüche</u>	
bevorzugt größere, nicht zu dichte Laub- und Mischwälder mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht; kommt in Birken- und Erlenbrüchen mit hoher Stetigkeit vor und meidet dicht geschlossene Bestände und Fichtenwälder	
<u>Bewertung</u>	
Übereinstimmung mit Habitatstrukturen:	nein
Betroffenheit:	nein
Wespenbussard	
<u>Lebensraumansprüche</u>	
besiedelt reich strukturierte, halboffene Landschaften mit alten Baumbeständen; Errichtung des Horstes auf Laubbäumen in 15-20 m Höhe, nicht selten Nutzung von alten Horsten anderer Greifvogelarten; Nahrungssuche an Waldrändern und Säumen, in offenen Wiesen und Weiden, sowie innerhalb geschlossener Waldgebiete auf Lichtungen	
<u>Bewertung</u>	
Übereinstimmung mit Habitatstrukturen:	ja
Betroffenheit:	nein
Horstbäume werden nicht in Anspruch genommen, gleichartige Biotopstrukturen im Umfeld sind weiterhin ausreichend vorhanden.	

Aufgrund der Lage des untersuchten Gebietes im Grenzbereich zwischen Siedlung, Gehölzbereichen und Offenland können die vorzufindenden Biotope vielen planungsrelevanten Arten geeignete Habitatstrukturen bieten. Hierbei ist jedoch hervorzuheben, dass der Eingriff selbst fast ausschließlich auf der Fläche des ehemaligen Sportplatzes stattfindet, die Gehölzstrukturen werden zum größten Teil erhalten. Diese Gehölzstrukturen können planungsrelevanten Vogelarten (Teil-)Lebensraum bieten. Bei der Begehung vor Ort im März 2018 konnten in einigen Bäumen nördlich und östlich im Plangebiet Baumhöhlen festgestellt werden. Ob Exemplare dieser Gehölze gerodet werden müssen, steht noch nicht fest und ist abhängig von der Detailplanung. Sollte eine Rodung oder ein starker Beschnitt von Gehölzen notwendig sein, sind diese im Zeitraum vom 01.10. bis zum 28./29.02. und damit außerhalb der Brutzeiten durchzuführen.

Es ist festzuhalten, dass das Plangebiet für viele potenziell vorkommenden Arten, z. B. Greif- und Eulenvögel wie Habicht, Mäusebussard und Waldohreule einen Teilbereich eines größeren Revieres darstellen kann. Die beanspruchten Flächen sind aber in näherer Umgebung (z. B. im Park mit dem alten Baumbestand) in gleichartiger Qualität auch nach Umsetzung der Planung ausreichend vorhanden.

Brutvorkommen der Charakterarten der offenen Flur wie Kiebitz, Feldlerche, Rebhuhn und Wachtel sind im Bereich des Sportplatzes nicht zu erwarten. Die Fläche ist vollständig von hohen Gehölz- und/oder Gebäudestrukturen umgeben und liegt in einem Bereich mit deutlicher Störung durch den Menschen (Meideverhalten der Arten).

Werden die Schnitt- und Rodungszeiten außerhalb der Brutzeiten ausgeführt, ist auch keine Betroffenheit von Arten erkennbar, die in Baumhöhlen nisten (wie Kleinspecht, Schwarzspecht und Waldohreule). Horstbäume wurden bei der Begehung im März 2018 nicht festgestellt, eine Betroffenheit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Horste) von Arten wie Habicht und Mäusebussard ist somit nicht gegeben.

Grundsätzlich werden für das Vorhaben bereichsweise Gehölzstrukturen in Anspruch genommen, die einigen planungsrelevanten Arten (z. B. Nachtigall, Turteltaube) Lebensraum bieten können. Da aber nur relativ kleinflächig und außerhalb der Brutzeiten in diese Strukturen eingegriffen wird und diese im Umfeld weiterhin vorhanden sind, ist hier keine negative Auswirkung auf planungsrelevante Vogelarten erkennbar. Dies gilt ebenso für die offene Fläche des ehemaligen Sportplatzes, welche als Nahrungshabitat für viele verschiedene Vogelarten dienen kann, dessen offene Struktur sich aber auch im Umfeld (z. B. im Park südlich davon) findet. Die ökologischen Funktionen bleiben so auch nach Umsetzung des Planvorhabens im räumlichen Zusammenhang sicher erhalten.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass, unter der Berücksichtigung einer Schnitt- und Rodungszeitenbeschränkung vom 01.10. bis zum 28./29.02., keine erheblichen Beeinträchtigungen für die potenziell vorkommenden Vogelarten erkennbar sind. Weitergehende Untersuchungen (Kartierung) sind nach gutachterlicher Ansicht nicht erforderlich.

Fledermäuse und andere Säugetiere

Nach Angaben des ehrenamtlichen Naturschutzes (Herr Giese, NABU-Rhede) sind im Stadtgebiet von Rhede eine Vielzahl von Fledermausarten (12 Arten) nachgewiesen, darunter auch Einzel-, Wochenstuben- und Winterquartiere (9 der 12 Arten). Weitere drei Arten kommen im Grenzbereich zu der Stadt Rhede vor (s. auch Tab. 1).

Die räumliche Lage des Untersuchungsgebietes im Grenzbereich von menschlicher Siedlung, zu flächigen Gehölzstrukturen und Offenlandbereichen mit linearen Gehölzstrukturen und einer Wasserfläche (Gräfte) ist ideal für das Vorkommen einer Vielzahl von Fledermausarten. Auch ist das Vorhandensein eines Winterquartiers in einem Bunker auf dem Gelände des Krankenhauses südlich des UG bekannt. Ebenfalls wurde direkt östlich des Plangebietes im "alten Jugendheim" ein Dachboden als Ausgleichsmaßnahme (Ersatzquartier mit Wochenstubenfunktion) hergerichtet.

Durch das Vorhaben wird die derzeitig freie und unbeleuchtete Fläche des ehemaligen Sportplatzes vollständig überplant. Geringfügig wird auch in die nördlich und östlich stockenden Gehölze eingegriffen. Obwohl mit der Bebauung ein Mindestabstand von 20 m zum Wald eingehalten wird, sind mit dem Planvorhaben einhergehende Störungen, vor allem in Bezug auf Lichtemissionen, möglich. Ggf. werden auch vorhandene Flugstraßen von Fledermäusen an linearen Gehölzstrukturen beeinträchtigt.

Insgesamt ist so eine Betroffenheit von Fledermäusen durch das Planvorhaben nicht sicher auszuschließen. Um die vorkommenden Fledermausarten zu ermitteln und die Bedeutung der Strukturen für die Tiere im Raum (Flugrouten, Jagdgebiete) abzuschätzen, wird von gutachterlicher Seite empfohlen eine Kartierung des Fledermausvorkommens im UG im Umfang von 5 Detektorbegehungen (Abend- bzw. Nachtbegehungen) von Ende April bis Anfang September durchzuführen. Zusätzlich sollen bei drei Begehungen Horchboxen an je zwei Standorten im Plangebiet eingesetzt werden, bei ebenfalls drei Begehungen sollen zudem Ausflug- bzw. Funktionskontrollen an den vorhandenen Gehölzen (Juni, Juli, August) erfolgen.

Mit einem Vorkommen des Fischotters ist aufgrund der Habitatansprüche der Art, seiner Lebensweise und dem seltenen Vorkommen in NRW nicht zu rechnen.

Sonstige planungsrelevante Arten

Bei der Datenrecherche sowie bei den Kartierungen vor Ort ergaben sich keine Hinweise auf das Vorkommen weiterer planungsrelevanter Artengruppen (z. B. Reptilien, Libellen). Aufgrund der Charakteristik des Plangebietes und des Planvorhabens wird hier nach gutachterlicher Einschätzung keine wesentliche Betroffenheit weiterer planungsrelevanter Arten gesehen.

Zusammenfassung

Insgesamt ist nach gutachterlicher Bewertung unter Beachtung der folgenden Maßnahmen nicht von einer erheblichen Betroffenheit der planungsrelevanten Tierarten, ausgenommen der Fledermäuse, durch den geplanten Eingriff auszugehen.

Schnitt- und Rodungszeiten

Um auszuschließen, dass es zu einer Tötung von Tieren kommt, müssen die erforderlichen Schnitt- und Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeiten von Vögeln erfolgen. Damit müssen diese Arbeiten außerhalb des Zeitraumes vom 01.03. bis 30.09. eines jeden Jahres durchgeführt werden.

Schutz von Vogel- oder Fledermausquartieren in Bäumen

Vor Baumfällungen oder starkem Beschnitt von Baumkronen ist im Vorfeld zu prüfen, ob ggf. vorhandene Baumhöhlen beeinträchtigt werden, welche Fledermäusen oder Vögeln als Quartier dienen könnten. Dies verhindert die Tötung von Tieren bzw. eine Störung oder Zerstörung der Fortpflanzung und Ruhestätten der Arten.

Kartierung von Fledermäusen

Für die Artengruppe Fledermäuse ist nach bisherigem Kenntnisstand eine Kartierung erforderlich, um die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Fledermausarten und ggf. ihre Quartiere zu ermitteln und um die Bedeutung der im Gebiet vorhandenen Strukturen für die Fledermausfauna abzuschätzen. Erst auf Basis dieser Daten kann eine mögliche Beeinträchtigung von Fledermäusen durch das Vorhaben ermittelt werden. Falls eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt, kann

so weiterhin geprüft werden, ob geeignete Maßnahmen (z. B. ein Lichtkonzept) die Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG verhindern.

Für die Ermittlung des Fledermausvorkommens im UG sind fünf Detektorbegehungen (Abend- bzw. Nachtbegehungen) von Ende April bis Anfang September geplant. Zusätzlich sollen bei drei Begehungen Horchboxen an je zwei Standorten im Plangebiet eingesetzt werden, bei ebenfalls drei Begehungen sollen zudem Ausflug- bzw. Funktionskontrollen an den vorhandenen Gehölzen (Juni, Juli, August) erfolgen.

4 Fazit

Im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung wurden vorhandene Fachinformationen ausgewertet sowie Hinweise zum Vorkommen planungsrelevanter Arten beim amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutz abgefragt. Weiterhin wurden die vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen erfasst und bewertet. Auf dieser Grundlage wurde eruiert, ob und welche planungsrelevanten Tierarten innerhalb des Untersuchungsgebietes potentiell vorkommen können und ob sie ggf. von der Planung betroffen sein können.

Im Ergebnis wird festgestellt, dass aufgrund der vorgefundenen Biotopausstattung, der beanspruchten Flächengröße und der Nachbarschaftsbeziehungen das untersuchte Gebiet wahrscheinlich eine Bedeutung als (Teil)Lebensraum für potentiell vorkommende planungsrelevante Tierarten hat. Dies betrifft vor allem Gehölz bewohnende und im Bereich von Gehölzen sowie offener Fläche (ehemaliger Sportplatz) jagenden Vogel- und Fledermausarten.

Für die (potenziell) vorkommenden planungsrelevanten Vogelarten kann unter der Voraussetzung, dass die Schnitt- und Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit und somit innerhalb vom 01.10. bis zum 28./29.02. eines jeden Jahres stattfinden, sowie dem Schutz von Quartieren in Bäumen (Baumhöhlen) davon ausgegangen werden, dass die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht verletzt werden. Der Abstand der Wohnbebauung von mindestens 20 m zum Wald, der weitestgehende Erhalt der Gehölze und der Umstand, dass auch nach der Umsetzung des Planvorhabens im Umfeld die in Anspruch genommenen Biotop- und Nutzungstypen in gleichartiger Weise umfangreich vorhanden sind, führt dazu, dass die ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang sicher erhalten bleiben.

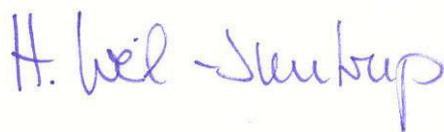
Die Strukturen im Untersuchungsgebiet (z. B. lineare Gehölzbestände, Höhlenbäume) sowie die vorhandenen Hinweise zum Fledermausvorkommen insgesamt zeigen, dass für das Untersuchungsgebiet eine Bedeutung als Lebensraum für Fledermäuse anzunehmen ist. Um das Vorkommen abzuschätzen, die Relevanz der vorhandenen Strukturen zu ermitteln und damit auch den Einfluss des Planvorhabens auf die Artengruppe zu festzustellen, ist es aus gutachterlicher Sicht erforderlich, eine Fledermauskartierung durchzuführen. Die Kartierung sollte fünf Detektorbegehungen umfassen. An drei Terminen davon sollten Horchboxen an zwei Standorten aufgestellt werden und ebenfalls an drei Terminen Ausflugs- bzw. Funktionskontrollen an den vorhandenen Gehölzen erfolgen.

Auf Basis der aufgenommenen Daten zur Fledermausfauna kann so der mögliche Einfluss des Planvorhabens auf die Artengruppe ermittelt werden, ggf. werden Maßnahmen erforderlich.

Somit ist aus gutachterlicher Sicht unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen zur zeitlichen Eingrenzung der Schnitt- und Rodungszeiten und dem Schutz von Vogel- oder Fledermausquartieren in Bäumen nicht von einer Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für ggf. vorkommende planungsrelevante Arten exklusive der Artengruppe Fledermäuse auszugehen.

Eine finale Aussage für die mögliche Betroffenheit von Fledermäusen ist erst unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Kartierung möglich.

Warendorf, 11.04.2018



WWK Weil • Winterkamp • Knopp
Partnerschaft für Umweltplanung

Anhang

Formular A – ASP I, Gesamtprotokoll

Formular B - Fledermäuse

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

A.) Antragsteller oder Planungsträger (zusammenfassende Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Bebauungsplan „Rhede B 8“

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Rhede Antragstellung (Datum): 11.04.2018

Die Stadt Rhede plant den ehemaligen DJK-Sportplatz an der Gudulastr. in Rhede, unmittelbar angrenzend an Wohngebiet wohnbaulich zu entwickeln. Geplant sind maximal zweigeschossige Wohngebäude unterschiedlicher Ausprägung (z. B. Einfamilienhäuser, Stadtwohnungen). Gehölze werden für die Zuwegung kleinflächig in Anspruch genommen, zum umgebenden Wald wird ein Abstand von 20 m eingehalten. Die Schnitt- und Rodungszeiten finden außerhalb der Brutzeit statt, zu beanspruchende Baumhöhlen werden auf Besatz kontrolliert (Details s. ASP I).

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Datenrecherche sowie vorhandene Strukturen deuten auf einen Raum mit Fledermausvorkommen hin. Um das Vorkommen zu ermitteln und somit den Einfluss des Planvorhabens auf die Artengruppe zu festzustellen, ist eine Fledermauskartierung durchzuführen (Details s. ASP I und Formular B)

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:
Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

FFH-Anhang IV-Art

europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

Nordrhein-Westfalen

Messtischblatt

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

atlantische Region kontinentale Region

- grün günstig
 gelb ungünstig / unzureichend
 rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- A günstig / hervorragend
 B günstig / gut
 C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Datenrecherche sowie vorhandene Strukturen (z. B. lineare Gehölze, Offenland, Wasserfläche) deuten auf einen Raum mit Fledermausvorkommen hin. Um das Vorkommen zu ermitteln und somit den Einfluss des Planvorhabens auf die Artengruppe zu festzustellen, ist eine Fledermauskartierung durchzuführen (Details s. Arbeitsschritt II.2 und ASP I).

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Als Maßnahme ist zunächst eine Kartierung des Fledermausvorkommens im Umfang von 5 Detektorbegehungen (Abend- bzw. Nachtbegehungen) von Ende April bis Anfang September erforderlich. Zusätzlich sollen bei drei Begehungen Horchboxen an je zwei Standorten im Plangebiet eingesetzt werden, bei ebenfalls drei Begehungen sollen zudem Ausflug- bzw. Funktionskontrollen an den vorhandenen Gehölzen (Juni, Juli, August) erfolgen.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Auf Basis der ermittelten Daten kann das Fledermausvorkommen im Raum abgeschätzt und die Bedeutung der vorhandenen Strukturen ermittelt werden. Sollte eine wesentliche Betroffenheit der Art durch die Planung festgestellt werden, kann der Verletzung der Verbotstatbestände ggf. mit Maßnahmen (z. B. ein Lichtkonzept) begegnet werden.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ja nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ja nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein